

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle 1981, BGBl.Nr. 355, beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020-7, wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 lautet:

"(1) War der Dienstnehmer ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 v.H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere volle Dienstjahr um 4 v.H. des Jahresentgeltes bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v.H. des Jahresentgeltes."

2. Im § 30 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6; Abs. 4 lautet:

"(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v.H. des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig. Ein darüber hinausgehender Restbetrag kann in monatlichen Raten abgestattet werden. Jede dieser Monatsraten hat, soweit nicht bereits der volle Betrag mit einem geringeren Prozentsatz erreicht wird, mindestens 20 v.H. des Jahresentgeltes zu betragen. Die erste Rate ist spätestens am Monatsersten des zweiten Folgemonats nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu leisten; die sonstigen Raten sind jeweils zum Monatsersten fällig."

3. Im § 44 Abs. 4 wird der Begriff "Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft" durch den Begriff "Bundesministerium für soziale Verwaltung" ersetzt.

4. § 44 Abs. 5 lit. a lautet:

"a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,"

5. Im § 111 Abs. 1 erster Satz entfällt der Klammerausdruck "(Arbeitsordnungen)".

6. Im § 112 Z. 2 entfällt der Klammerausdruck "(Arbeitsordnung)".
7. Im § 135 Abs. 1 werden die Worte "NÖ Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl.Nr. 208" ersetzt durch: "NÖ land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1979, LGBl. 5030".
8. Die Überschrift vor § 237 hat zu lauten:
"15. Abgabenbefreiung"
9. § 237 entfällt.
10. In der Anlage B wird folgender Artikel IV angefügt:
"Artikel IV
Übergangsbestimmungen zur 7. NÖ Land-
arbeitsordnungs-Novelle, LGBl. 9020-8
Kollektivverträge, Arbeits- oder Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, bleiben unberührt."